

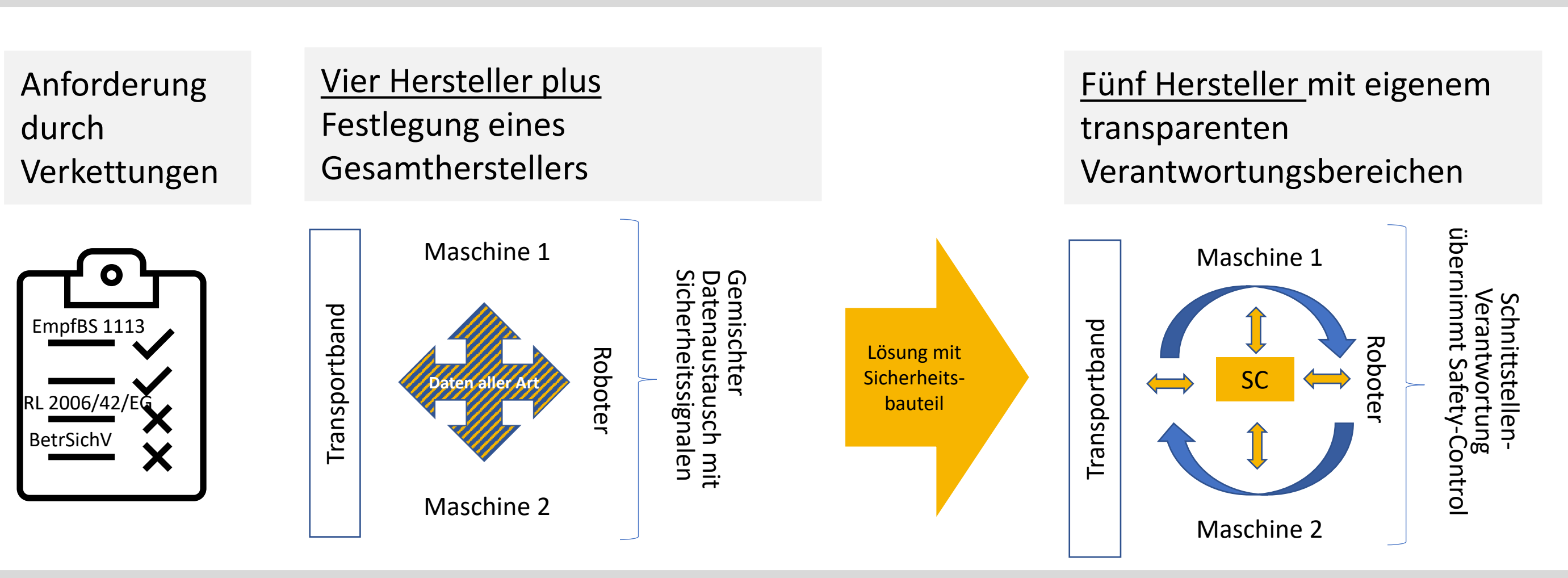
Zu erreichende Ziele:

- „kein unverhältnismäßiger Aufwand bei CE-Anforderungen“
- „keine Verantwortungsübernahme für fremde Produkte“
- „keine unverhältnismäßigen Anforderungen zur Gewährleistung vom Stand der Technik“

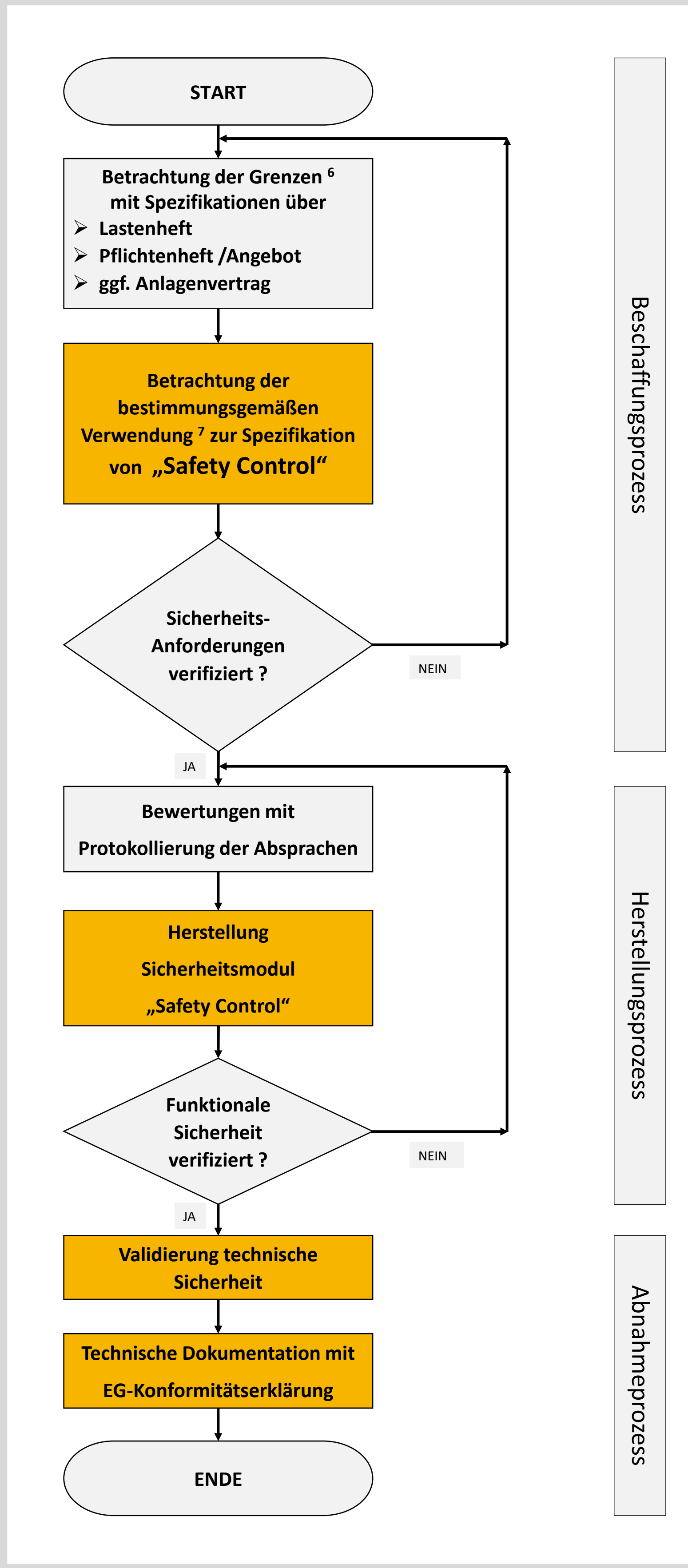
Verfahren zur Konfliktvermeidung in den Bereichen:

- „Gesamtheit von Maschine“ ³
- „wesentliche Veränderung“ ⁴
- „Compliance zum Stand der Technik“ ⁵

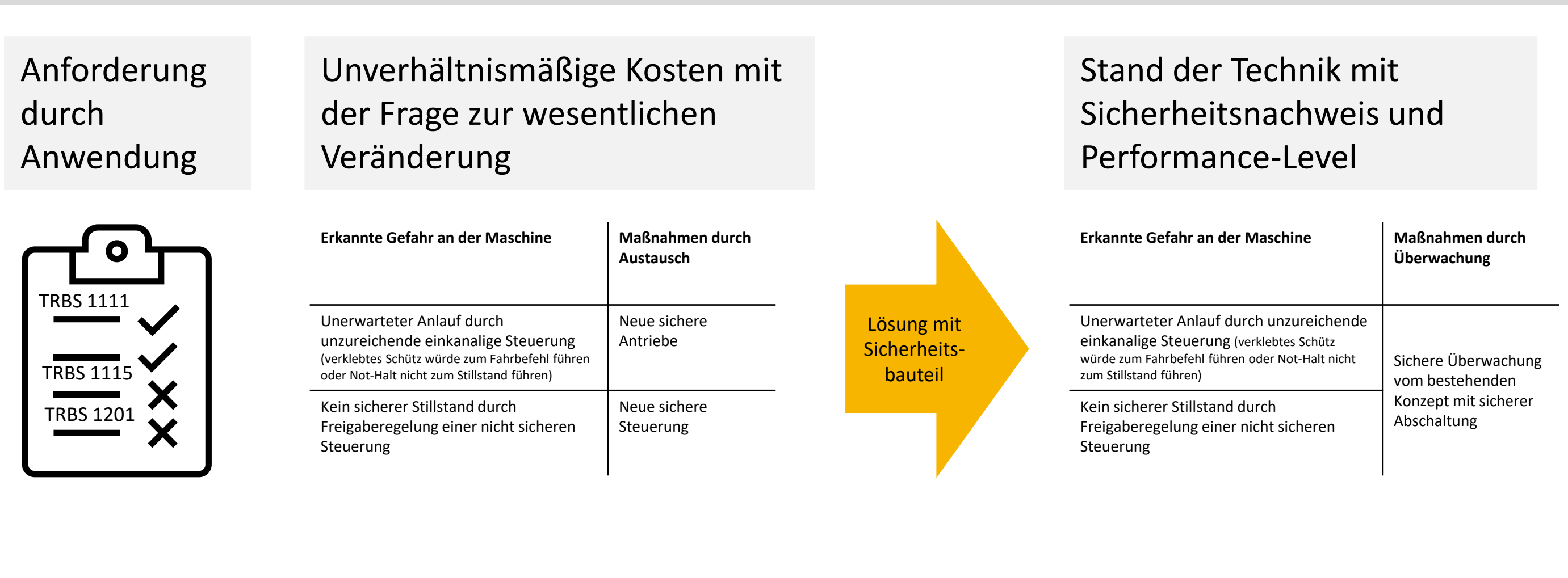
Konfliktlöser im Bereich „Gesamtheit von Maschine“



Das individuelle Lösungsverfahren



Konfliktlöser im Bereich „Stand der Technik“ und „wesentliche Veränderung“



Alle Bereiche für den Einsatz von Safety Control als Sicherheitsbauteil

Bereich	Verwendung vom Sicherheitsbauteil
„Gesamtheit von Maschine“ Verkettungen und deren Folgen inkl. der Integration unvollständiger Maschinen und Altkomponenten.	Die Gewährleistung der sicheren Schnittstelle mit EG-Konformitätserklärung und CE Kennzeichnung führt zu der erforderlichen Transparenz im technischen und rechtlichen Bereich.
„Stand der Technik“ Veränderungen, Modernisierungen und der Umgang mit dem Maschinenpark.	Die erforderlichen Veränderungen von veralteten Sicherheitskonzepten können durch sichere Überwachungen ersetzt werden. Somit wird die Verhältnismäßigkeit bewahrt und mit einer CE Kennzeichnung erklärt.
„Industrie 4.0“ Flexible und smarte Produktion	Zentrales Modul zur Bearbeitung der flexiblen technischen und rechtlichen Anforderungen
„Fernzugriff“ Sicherheitsanforderungen im internen Netz im Bereich funktionaler Sicherheit	Konformitätsbetrachtungen mit erforderlicher Sicherheit zur Thematik Ferndiagnose und Zugriffsbeschränkungen.

Nr.	Begriff	Erläuterung	Quelle
1	Safety Control	Safety Control ist ein individuell erstelltes Sicherheitsbauteil, welches nicht als Katalogware zu beziehen ist. Im jeweiligen Projekt wird über Grenzbetrachtungen die individuelle bestimmungsgemäße Verwendung festgelegt. Im Konformitätsverfahren nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG werden alle erforderlichen Anforderungen an das Bauteil eingehalten und als Rechtskonform erklärt. Integrationsanforderungen können unvollständige Maschinen, Altmaschinen und individuelle Anforderungen berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> Portfolio Logic Control GmbH
2	Sicherheitsbauteil	Im Anwendungsbereich Artikel 1 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind Maschinen, unvollständige Maschine, austauschbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel und weitere von der Richtlinie abgedeckte Produkte. Ein Sicherheitsbauteil ist ein gesondert in den Verkehr gebrachtes Produkt mit Sicherheitsfunktionen.	<ul style="list-style-type: none"> Artikel 1 MRL 2006/42/EG c) Guide V2.2 §42
3	Gesamtheit von Maschine	Im Anwendungsbereich Artikel 1 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird definiert, wann Maschinenverkettungen als „Gesamtheit von Maschine“ definiert werden. Funktionale Sicherheitsverknüpfungen (z.B. gemeinsamer Schutzkreis) können zu einer Gesamtheit führen. Dies hat zur Folge, dass sich eine Partei (Lieferant, Konzeptsteller, Inbetriebsetzer oder Betreiber) zum Hersteller des gesamten Lieferumfangs erklären muss oder im Zweifel von einer Aufsichtsbehörde benannt werden kann. Ausnahmen können gegeben sein, wenn ein Gefahrenübergang im Schnittstellenbereich ausgeschlossen werden kann. Unabhängig von einem Konformitätsverfahren mit „CE“ Kennzeichnung ist immer eine Risikobeurteilung über die Gesamtanlage zu erstellen.	<ul style="list-style-type: none"> Artikel 1 MRL 2006/42/EG a) Guide V 2.2 §38 / §39 Interpretationspapier BAUA (Bek. d. BMAS v. 5.5.2011)
4	Wesentliche Veränderung	Der Betreiber hat als Nachweis, dass nur sichere ortsfeste Maschinen (Arbeitsmittel) zur Verwendung bereitgestellt werden, vom Beschaffungsprozess über die Verwendung und für alle Veränderungen sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Wird hierbei vom Betreiber oder Lieferanten eine wesentliche Veränderung erkannt, so muss die Maschine wie eine neue Maschine behandelt werden. Neue Gefahren und der Sicherheitslevel haben sehr hohen Einfluss auf diese häufig unverhältnismäßige Entscheidung.	<ul style="list-style-type: none"> ProdSG BG RCI T008-0 Interpretationspapier BAUA (Bek. d. BMAS v. 9.4.2015)
5	Stand der Technik	Zu unterscheiden sind a) der aktuelle Stand der Technik, dieser wird über die aktuellen technischen Normen definiert und definiert die Sicherheit zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung. b) der Stand der Technik zur sicheren Verwendung, welcher über die technischen Regeln zur sicheren Verwendung definiert wird.	<ul style="list-style-type: none"> MRL 2006/42/EG Guide V2.2 §16 BetrSichV EmpfBS 1114 TRBS 1115 / TRBS 1201
6	Grenzbetrachtungen	Grenzbetrachtungen sind bei zweckmäßiger Anwendung ein entscheidendes Hilfsmittel bei der Erstellung von Gefahrenidentifizierungen. Frühzeitige Fehlererkennungen, transparente Verantwortungen und vereinfachte Risikobewertungsverfahren sind die Folge von professionellen Grenzbetrachtungen in umfangreichen Projekten (Schwerpunkt Sondermaschinebau).	<ul style="list-style-type: none"> Buch „Risikobeurteilungen“ Auflage 4 Herausgeber DIN
7	Bestimmungsgemäße Verwendung	Die Beschreibung der bestimmungsgemäßen beinhaltet u.a. die vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung. Ein Teil dieser Betrachtungen erfolgt in den Grenzbetrachtungen. Funktionale Sicherheit (z.B. Verwendung von Betriebsarten) sind, wenn vorhanden, ebenfalls Bestandteil der bestimmungsgemäßen Verwendung.	<ul style="list-style-type: none"> MRL 2006/42/EG Guide V2.2 §171 / §263

Weitere Dienstleistungs- und Beratungstätigkeiten:

- Bewertungen zur Maschinensicherheit unter Betrachtung der jeweiligen Schutzziel
- Integrationsverfahren als Integrator nach DIN EN ISO 11161
- Bevollmächtigter nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Ihr Kontakt bei der Logic Control GmbH

- Vierwege 6
- D-53894 Mechernich
- Tel. 02443 317728 0
- Email: Office@Logic-Control.de
- Web : www.Logic-Control.de